Die eidgenössischen Wahlen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **37 (1943)**

Heft 23

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zürich, 1. Dez. 1943 — 37. Jahrgang

Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Organ der schweiz. Gehörlosen und des „Schweiz. Verbandes für Taubstummenhilfe"

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

Verantwortlicher Hauptschriftleiter und Geschäftsstelle:
Johann Hepp
Vorsteher der Taubstummenanstalt Zürich
Postcheckkonto VIII/11319 — Telephon 54.022

Nr. 23

Abonnementspreis:
Schweiz jährlich 5 Fr., Ausland 6 Mark
Insertionspreis:
Die einspaltige Petitzeile 30 Rp.
Kleinere Artikel 4 Tage vor Erscheinen

Die eidgenössischen Wahlen.

Am 31. Oktober 1943 wurden in der ganzen Schweiz die Nationalräte und in einigen Kantonen die Ständeräte gewählt. Alle stimmfähigen Schweizerbürger durften sich an den Wahlen beteiligen.

In allen Zeitungen wurde über die Wahlen geschrieben. An politischen Versammlungen besprach man die Wahlkandidaten. Das sind die zu wählenden National- und Ständeräte. Jeder Kanton kann zwei Ständeräte, jeder Halbkanton je einen Ständerat wählen. Auf je 22000 Einwohner eines Kantons und auf einen Bruchteil über 11000 Einwohner darf je ein Nationalrat gewählt werden.

Jeder Kanton bildet einen Wahlkreis. Nach der Einwohnerzahl wird zuerst die Anzahl Nationalräte jedes Kantons bestimmt. Das ergibt die Nationalratsmandate oder Nationalratssitze.

Zum Beispiel: Der Kanton Luzern zählt 206,442 Einwohner.

206,442 Einw. : 22000 Einw. = 9 mal

8,442 Rest

Es trifft also auf den Kanton Luzern 9 Nationalräte.

Wenn der Rest über 11000 Einwohner betragen würde, so hätte der Kanton noch einen Sitz bekommen.

Die politischen Parteien des Kantons verteilen nun die Nationalratsmandate unter sich im Verhältnis zur Größe der Parteien. (Ueber politische Parteien siehe G. Z. Nr. 16 unter „Schwere Zeiten".)

Jede politische Partei möchte gerne möglichst viele Nationalräte aus ihrer Mitte wählen. Dazu braucht es eine große Partei mit vielen Mitgliedern. Jede Partei sucht deshalb viele Mitglieder zu werben, welche für ihre Kandidaten stimmen. So kommt es zu einem Wahlkampf. Jede Partei macht Propaganda für ihre Wahlkandidaten, das heißt: Sie empfiehlt den Wählern ihre Kandidaten zur Wahl. Sie verfaßt Empfehlungsschreiben, welche oft auch an die Mitglieder anderer Parteien zugesandt werden. Die Schreiben enthalten oft die Photos und eine kurze Lebensbeschreibung der Wahlkandidaten. Diese Empfehlungsschreiben heißen Werbematerial oder Propagandamaterial.

Die größte Partei will auch die größte Zahl Nationalräte stellen (=für sich beanspruchen). Das ist das Proporzsystem. Proportional heißt verhältnisgleich. Proportionale Verteilung der Nationalratsmandate heißt also: Verhältnisgleiche Verteilung oder Verteilung im Verhältnis der Parteistärke = der Anzahl Parteimitglieder.

Z. B. Im Kanton Luzern wurden folgende Stimmen abgegeben:

Partei Nr. 1 Freie Bauern und Gewerbeliste	Partei Nr. 2 Landesring der Unabhängigen	Partei Nr. 3 Sozialisten	Partei Nr. 4 Liberale	Partei Nr. 5 Katholisch-Konservative
1250 Stimmen	1920 Stimmen	5141 Stimmen	17 724 Stimmen	24 277 Stimmen

Wie werden nun die 9 Mandate im Verhältnis zur Parteistärke verteilt? Partei Nr. 1 und 2 fallen wegen ihrer kleinen Stimmbeteiligung weg. Die Stimmenzahl ist im Verhältnis zu den andern Parteien zu klein, um ein Mandat beanspruchen zu können. Die Parteien Nr. 3, 4 und 5 teilen also die Mandate proportional (sprich proporzional) unter sich wie folgt:

Partei Nr. 3 mit ungefähr 5000 Stimmen oder **1** mal 5000 Stimmen	**Partei Nr. 4** mit ungefähr 15 000 Stimmen oder **3** mal 5000 Stimmen	**Partei Nr. 5** mit ungefähr 25 000 Stimmen oder **5** mal 5000 Stimmen
	Verhältnis:	
1 :	3 :	5
Sprich: eins zu	drei zu	fünf

Die Teilung ist somit verhältnisgleich = proportional zur Parteistärke. Die Mandatsverteilung gibt also folgendes Bild:

Freie Bauern und Gewerbeliste	Landesring der Unabhängigen	Sozialisten	Liberale	Katholisch-Konservative
1250 Stimmen kein Mandat	1920 Stimmen kein Mandat	5141 Stimmen 1 Mandat	17 724 Stimmen 3 Mandate	24 277 Stimmen 5 Mandate

Die Sozialisten dürfen also einen Nationalrat stellen, die Liberalen drei und die Konservativen fünf Nationalräte.

Für die Wahlen gibt jede Partei ihren Mitgliedern gedruckte Wahllisten. Darauf sind die Namen der Wahlkandidaten der betreffenden Partei geschrieben. Die Wähler benützen die Wahlliste als Stimmzettel. Stimmen heißt wählen. Der Wähler stimmt mit dem Stimmzettel, indem er diesen auf dem Wahlbüro in die Urne legt. Die Urne ist ein Kasten, der zur Aufnahme der Wahllisten bestimmt ist. Zur Urne gehen heißt auch: Einen Urnengang machen.

Was müssen nun die gewählten Nationalräte tun? Bei einer Nationalratsversammlung in Bern kommen die Nationalräte aus der ganzen Schweiz zusammen. Sie beraten die Gesetze und Verordnungen (Vorschriften) des Bundesrates. Sie bringen selbst Anregungen für neue Gesetze, das heißt: Sie beauftragen den Bundesrat, ein neues Gesetz zu machen. Sie besprechen die wirtschaftlichen Maßnahmen (Befehle, Verordnungen, Vorschriften für Preise und Löhne, Arbeitsbeschaffung usw.).

Daraus ersieht man, daß wir in den Nationalrat nur die erfahrensten, klügsten und gerechtesten Männer wählen sollen. In der Kriegszeit braucht es besonders geschickte Köpfe.

Darum soll jeder Schweizerbürger sich für die Wahlen interessieren und sich daran beteiligen, das heißt, bei den Wahlen mitwählen.

Li.

Abenteuer eines Tiefseetauchers.

23. Gleich reißt sie ihn in Stücke.

Nun taucht Wazko. Ohne Hast nähert er sich dem ersten Stahldraht. Vorsichtig schneidet er ihn mit der großen Taucherschere durch. Dann macht er sich am nächsten zu schaffen.

Die Minen springen hinauf. Oben werden sie mit einem Netz behutsam aufgefischt und ins freie Wasser hinausgeschafft. Ein Revolverschuß bringt sie zur Explosion.

Tief im Wasser bahnt sich Wazko den Weg zum Schleppkahn. Schlamm trübt das Wasser und die Sicht. Plötzlich gleitet etwas über seinen Rücken. Er befühlt es mit der Hand. Sofort reißt er sie zurück. Es ist eine Mine. Gleich wird sie ihn in Stücke zerreißen.

Wazko bleibt wie angenagelt stehen. Eine Minute vergeht und noch eine. Nichts geschieht. Er hat noch einmal Glück gehabt. Da holt er tief Atem und schreitet langsam der Wand des Kahnes entlang. Er prüft die Lage des Schleppkahns.

Gelassen fängt er wieder an, Stahldrähte zu durchschneiden. Er tut es umsichtig und ruhig, als ob er im Garten Bäume beschnitte.